OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303769/4/KLe/TO

Datum:
Linz, 23. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16.04.2024, GZ: BHFR/924060000590/24, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die Spruchpunkte 1. und 5. aufgehoben werden und die zu den Spruchpunkten 1. - 7. verhängte Geldstrafe auf die Spruchpunkte 2., 3., 4., 6., und 7. eingeschränkt und auf 1.500 Euro herabgesetzt wird, die zu den Spruchpunkten 8. - 14. verhängte Geldstrafe wird auf 2.800 Euro herabgesetzt.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 430 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.04.2024, GZ: BHFR/924060000590/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit der Kontrolle; 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__, F__, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.
Folgende Unterlagen wurden nicht gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG am Arbeits(Einsatz)ort im Inland dem
Amt für Betrugsbekämpfung vor Ort unmittelbar in elektronischer Form bereitgehalte\ zugänglich gemacht:

- Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen,

dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

- die Meldung gemäß § 19;

Arbeitnehmer: J__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

2. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__ F__, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Folgende Unterlagen wurden nicht gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG am Arbeits(Einsatz)ort im Inland dem Amt für Betrugsbekämpfung vor Ort unmittelbar in elektronischer Form bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

- Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den

entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

- die Meldung gemäß § 19;

Arbeitnehmer: K__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

3. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__, F__, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Folgende Unterlagen wurden nicht gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG am Arbeits(Einsatz)ort im Inland dem Amt für Betrugsbekämpfung vor Ort unmittelbar in elektronischer Form bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

- Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,

oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsend ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

- die Meldung gemäß § 19;

Arbeitnehmer: L__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

4. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__, F__, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.
Folgende Unterlagen wurden nicht gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG am Arbeits(Einsatz)ort im Inland dem Amt für Betrugsbekämpfung vor Ort unmittelbar in elektronischer Form bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

- Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
- die Meldung gemäß § 19;

Arbeitnehmer: G__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

5. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__, F__, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Folgende Unterlagen wurden nicht gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG am Arbeits(Einsatz)ort im Inland dem Amt für Betrugsbekämpfung vor Ort unmittelbar in elektronischer Form

bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

- Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
- die Meldung gemäß § 19;

Arbeitnehmer: M__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

6. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__ F__, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß §19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Folgende Unterlagen wurden nicht gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG am Arbeits(Einsatz)ort im Inland dem Amt für Betrugsbekämpfung vor Ort unmittelbar in elektronischer Form bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

- Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
- die Meldung gemäß § 19;

Arbeitnehmer: W__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

7. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__, F__, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche

erforderlich ist.
Folgende Unterlagen wurden nicht gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG am Arbeits(Einsatz)ort im Inland dem Amt für Betrugsbekämpfung vor Ort unmittelbar in elektronischer Form bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

- Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht: kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
- die Meldung gemäß § 19;

Arbeitnehmer: X__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

8. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__, F__, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2,8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht:

- Arbeitsvertrag/Dienstzettel gern. §22 Abs 1 Z1 LSD-BG

- Arbeitszeitaufzeichnungen gern. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Nachweis Berufsausbildung/Qualifikation; Unterlagen über einschlägige Vordienstzeiten bzw. Berufserfahrung; alle übrigen Unterlagen, welche Basis für die Einstufung in den österreichischen Kollektivvertrag gebildet haben) gem. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG

Arbeitnehmer: J__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

9. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__, F__, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2,8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht:

- Arbeitsvertrag/Dienstzettel gern. § 22 Abs 1 Z 1 LSD-BG
- Arbeitszeitaufzeichnungen gern. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Nachweis Berufsausbildung/Qualifikation; Unterlagen über einschlägige Vordienstzeiten bzw. Berufserfahrung; alle übrigen Unterlagen, welche Basis für die Einstufung in den österreichischen Kollektivvertrag gebildet haben) gem. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG

Arbeitnehmer: K__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

10. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__, F__, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2,8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht:

- Arbeitsvertrag/Dienstzettel gem. § 22 Abs 1 Z1 LSD-BG
- Arbeitszeitaufzeichnungen gem. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Nachweis Berufsausbildung/Qualifikation; Unterlagen über einschlägige Vordienstzeiten bzw. Berufserfahrung; alle übrigen Unterlagen, welche Basis für die Einstufung in den österreichischen Kollektivvertrag gebildet haben) gern. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG

Arbeitnehmer: L__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

11. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__, F__, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2,8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des

Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht:

- Arbeitsvertrag/Dienstzettel gem. § 22 Abs 1 Z1 LSD-BG
- Lohnzettel gem. § 22 Abs 1 Z 2 LSD-BG
- Arbeitszeitaufzeichnungen gem. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Nachweis Berufsausbildung/Qualifikation; Unterlagen über einschlägige Vordienstzeiten bzw. Berufserfahrung; alle übrigen Unterlagen, welche Basis für die Einstufung in den österreichischen Kollektivvertrag gebildet haben) gem. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG

Arbeitnehmer: G__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

12 Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__ 1434, 08501 Bardejov, F__, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2,8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für

Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.

Folgende Lohnunterlagen wurden dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht:

- Arbeitsvertrag/Dienstzettel gem. §22 Abs 1 Z 1 LSD-BG
- Arbeitszeitaufzeichnungen gem. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Nachweis Berufsausbiidung/Qualifikation; Unterlagen über einschlägige Vordienstzeiten bzw. Berufserfahrung; alle übrigen Unterlagen, welche Basis für die Einstufung in den österreichischen Kollektivvertrag gebildet haben) gem. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG

Arbeitnehmer: M__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj,08:00 Uhr

13. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__, F__, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2,8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.

Folgende Lohnunterlagen wurden dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht:

- Arbeitsvertrag/Dienstzettel gern. § 22 Abs 1 Z1 LSD-BG
- Arbeitszeitaufzeichnungen gern. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Nachweis Berufsausbiidung/Qualifikation; Unterlagen über einschlägige Vordienstzeiten bzw. Berufserfahrung; alle übrigen Unterlagen, welche Basis für die

Einstufung in den österreichischen Kollektivvertrag gebildet haben) gem. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG

Arbeitnehmer: I__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

14. Datum/Zeit der Kontrolle: 16.11.2023, 09:15 Uhr
Ort der Kontrolle: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma R__ mit Sitz in E__, F__, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2,8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.

Folgende Lohnunterlagen wurden dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht:

- Arbeitsvertrag/Dienstzettel gem. § 22 Abs 1 Z 1 LSD-BG
- Arbeitszeitaufzeichnungen gem. § 22 Abs 1 Z3 LSD-BG
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Nachweis Berufsausbildung/Qualifikation; Unterlagen über einschlägige Vordienstzeiten bzw. Berufserfahrung; alle übrigen Unterlagen, welche Basis für die Einstufung in den österreichischen Kollektivvertrag gebildet haben) gem. § 22 Abs 1 Z 3 LSD-BG

Arbeitnehmer: X__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: SLOWAKISCHE REPUBLIK
Tätigkeit: Solar Module Montage
Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj, 08:00 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I. Nr. 88/2023

2. § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I. Nr. 88/2023
3. § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I. Nr. 88/2023
4. § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I. Nr. 88/2023
5. § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I. Nr. 88/2023
6. § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I. Nr. 88/2023
7. § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I. Nr. 88/2023
8. § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF. BGBl. I. Nr. 88/2023
9. § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF. BGBl. I. Nr. 88/2023
10. § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, IdF. BGBl. I. Nr. 88/2023
11. § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF. BGBl. I. Nr. 88/2023
12. § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF. BGBl. I. Nr. 88/2023
13. § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF. BGBl. I. Nr. 88/2023
14. § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF. BGBl. I. Nr. 88/2023

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von zu 1.-7.: €2.100,00 (Gesamtstrafe) zu 8.-14.: € 3.500,00 (Gesamtstrafe)	Gemäß § 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, idF BGBl. I. Nr. 111/2022 § 28 erster Strafsatz Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I. Nr. 111/2022 Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 560,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher €6.160,00.

Hinweis gemäß § 9 Abs. 7 Verwaltungsstrafgesetz (VStG):
Die angeführte Firma haftet für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlich Beauftragten verhängten Geldstrafe, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten im angeführten Ausmaß zur ungeteilten Hand.“

I.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ausgeführt:

„Am 16.11.2023 führten die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung auf der Baustelle in C__ eine Kontrolle durch. Dabei wurden folgende, für die Gesellschaft R__, mit Sitz in E__, F__ tätige Arbeitnehmer kontrolliert:

- J__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit Slowakei, Tätigkeit Montage von Solarmodulen, Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj
- K__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit Slowakei, Tätigkeit Montage von Solarmodulen, Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj
- L__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit Slowakei, Tätigkeit Montage von Solarmodulen, Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj
- G__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit Slowakei, Tätigkeit Montage von Solarmodulen, Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj
- M__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit Slowakei, Tätigkeit Montage von Solarmodulen, Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj
- I__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit Slowakei, Tätigkeit Montage von Solarmodulen, Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj
- N__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit Slowakei, Tätigkeit Montage von Solarmodulen, Arbeitsantritt: tt.mm.jjjj

Laut Behauptung der belangten Behörde sollen in casu Verstöße gegen § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. Z 1 und 2 sowie § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG vorliegen. Dies wird seitens des Beschwerdeführers mit Nachdruck bestritten.

Festzuhalten ist, dass dem Beschwerdeführer seine Pflichten iSd LSD-BG bekannt sind und diese seinerseits innerhalb seines Einflussbereichs auch eingehalten wurden. Die kontrollierten Arbeitnehmer wurden ordnungsgemäß mit den erforderlichen Unterlagen ausgestattet. Nachdem die Unterlagen - trotz ausführlicher Belehrung durch den Arbeitgeber und aus für den Beschwerdeführer unerklärlichen Gründen - in der Unterkunft zurückgelassen worden waren, wurden diese seitens des Arbeitgebers noch während der Kontrolle übermittelt. Dem Arbeitgeber ist die - äußerst strenge - höchstgerichtliche Judikatur betreffend die Unmittelbarkeit der Unterlagenvorlage bekannt. In diesem Zusammenhang ist aber jedenfalls auf die ratio der vorgenannten Norm hinzuweisen, weil diese die Gleichhaltung mit der Bereithaltung von physischen Lohnunterlagen am Arbeitsort zum Ziel hat und soll keine zeitliche Verzögerung der Einsichtnahme herbeiführen. Da die physischen Unterlagen aus den wie u.a. vom Arbeitgeber nicht verschuldeten Gründen nicht vorgelegt werden konnten, wurden diese unmittelbar nach der Kenntnisnahme von diesem Umstand noch während der Kontrolle, daher im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dieser übermittelt. In diesem Rahmen ist daher festzuhalten, dass es bei der gegenständlichen Vorlage der elektronischen Unterlagen objektiv zu keiner wesentlichen Verzögerung der durchgeführten Kontrolle gekommen ist.
Zum Verschulden des Beschwerdeführers ist vorzubringen, dass dieses nicht die leichte Fahrlässigkeit übersteigt. Im Unternehmen des Beschwerdeführers wurde noch vor dem verfahrensgegenständlichen Vorfall ein wirksames internes Kontrollsystem nachweislich errichtet, im Rahmen dessen Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherstellen sollten. Dies sei nach der Lehre dadurch nachzuweisen, dass im Unternehmen ein *‚effizientes, an die konkreten Verhältnisse angepasstes Vorbeuge- und Kontrollsystem, also ein konkret*

ausreichendes Maßnahmenbündel, eingerichtet und eingehalten bzw. umgesetzt wurde, das nach menschlichem Ermessen unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der kollektivvertraglich normierten Entgelte erwarten und damit regelmäßig fahrlässig schuldhafte Unterzahlungen vermeiden lässt' (Schrank, RdW 2015/224, 240).

Zu weiteren konkreten, im Unternehmen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem wirksamen Kontrollsystem etablierten Maßnahmen gehören zum Beispiel die Einstellung und Schulung der Mitarbeiter im Personalbereich sowie direkt am Arbeitsort, die regelmäßige Kontrolle der Mitarbeiter, die Dokumentation aller damit zusammenhängenden Schritte, Gespräche und Anweisungen sowie die Durchführung regelmäßiger Routinechecks. Festzuhalten ist daher, dass im Unternehmen des Beschwerdeführers ein wirksames Kontrollsystem nachweislich errichtet wurde, indem Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten ließen. Das Vergessen von Mappen mit Unterlagen in der Unterkunft seitens der Arbeitnehmer ist somit jedenfalls als unvorhersehbar zu werten und kann dem Arbeitgeber nicht angerechnet werden. In diesem Rahmen ist ebenfalls auf die rasche Zusendung der Unterlagen in elektronischer Form hinzuweisen, was jedenfalls als Nachweis von funktionierenden unternehmensinternen Mechanismen im gegenständlichen Bereich und somit eines wirksamen internen Kontrollsystems zu werten ist.
Im Zusammenhang mit der Einführung des gegenständlichen Kontrollsystems kann daher festgestellt werden, dass das Verschulden des Beschwerdeführers nicht die leichte Fahrlässigkeit übersteigt.

Sollte das Landesverwaltungsgericht trotz mangelnden Verschuldens des Beschwerdeführers zur Ansicht gelangen, dass der Beschwerdeführer nach § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG zu bestrafen ist, ist jedenfalls als strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, die Tatsache, dass kein Schaden herbeigeführt worden ist, sowie seine nachweisliche Kooperationsbereitschaft im Ermittlungsverfahren zu werten. In diesem Zusammenhang ist auf die rasche Übermittlung hinzuweisen, da die fehlenden Unterlagen noch während der Kontrolle bereitgestellt worden sind.

Festzuhalten ist daher, dass es aufgrund der Kooperationsbereitschaft seitens des Beschwerdeführers im konkreten Fall ebenfalls an der spezialpräventiven Funktion der Verwaltungsstrafe mangelt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang abschließend auf die Ratio der gegenständlichen Vorschriften, wonach nicht die unverhältnismäßige Pönalisierung des Arbeitgebers, sondern die gerechte Entlohnung von Arbeitnehmern und die damit verbundene Pflicht zur Vorlegung von Unterlagen im Vordergrund stehen soll.

Ergänzend ist auf die in § 19 Abs 2 VStG normierte Pflicht der Behörde zur Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschwerdeführers hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass der Beschwerdeführer für das Jahr 2023 das Gehalt iHv EUR 8.649,31 bezogen hat, davon abzuziehen waren noch zusätzlich die Krankenversicherung iHv EUR 345,96 und Sozialversicherung iHv EUR 812,98 sowie die Einkommenssteuer iHv EUR 487,83. Weiters ist der Beschwerdeführer zu einer monatlichen Ratenzahlung iHv EUR 163,00 an ‚Slovenska sporitelna' (Slowakische Versicherung, Kreditinstitut) verpflichtet. Daher war der ihm

tatsächlich zur unmittelbaren freien Verfügung stehende Betrag noch wesentlich niedriger."

I.3. Mit Schreiben vom 27.05.2024 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen sowie in die Stellungnahme der Finanzpolizei Team 43.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Anlässlich einer Kontrolle am 16.11.2023 ab 9:15 Uhr durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, auf der Baustelle in C__, – Montage einer Solaranlage bei der R__, auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes wurde festgestellt, dass von dieser Firma Arbeitnehmer grenzüberschreitend von der Slowakischen Republik nach Österreich für Montagearbeiten von Solaranlagen für den Zeitraum 13.11.2023 bis 19.11.2023 entsendet wurden.

Im Zuge der Kontrolle, die um 9:15 Uhr begonnen hat, wurden vom Arbeitnehmer Herrn P__ mitgeteilt, dass er Unterlagen in Papierform habe, diese jedoch nicht auf die Baustelle mitgenommen habe. Es wurden dann per Whatsapp Unterlagen auf das Smartphone von Herrn P__ übermittelt. Dies waren ZKO3 Meldungen für alle bei der Kontrolle angetroffen Arbeitnehmer sowie ein gültiges A1-Dokument für Herrn J__ und für Herrn P__.
Arbeitsaufzeichnungen konnten nicht vorgelegt werden

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Beschwerdevorbringen des Bf und der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

§ 21

(1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten."

[...]

„Verstöße im Zusammenhang mit Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26 Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

[...]

3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen."

„Bereithaltung von Lohnunterlagen

§ 22 (1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) den

1. Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32,
2. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge,
3. Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt

zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer

Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
[…]“

„Nichtbereithalten und Nichtübermitteln der Lohnunterlagen

§ 28. Wer als

1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1, Abs. 1a oder 1b die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt, oder
3. Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält oder
4. Arbeitgeber oder Überlasser entgegen § 12 Abs. 1 Z 4 die Lohnunterlagen nicht übermittelt,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40 000 Euro, zu bestrafen.“

III.2. Verfahrensgegenständlich konnten im Zuge der Kontrolle am 16.11.2023 nur wenige der geforderten Unterlagen vorgelegt werden.

Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bzw. die zeitnahe nachträgliche Übermittlung entsprechender Unterlagen bewerkstelligt werden.

Der Bf ist sohin in objektiver Hinsicht seiner Verpflichtung als Arbeitgeber, die in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bereit zu halten nicht

nachgekommen. Dem Bf ist daher die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Bf verantwortet sich damit, dass die kontrollierten Arbeitnehmer ordnungsgemäß mit den erforderlichen Unterlagen ausgestattet wurden. Der Bf habe darauf vertraut, dass diese auch zur Baustelle mitgenommen werden und vor Ort bereitgehalten werden. Die Unterlagen wurden jedoch in der Unterkunft zurückgelassen. Mit diesem Vorbringen kann sich der Bf allerdings nicht entlasten, zumal er in keiner Weise darlegt, inwieweit er sich davon überzeugt hat, dass die Unmittelbarkeit der Unterlagenvorlage gewährleistet ist. Dem Bf ist sohin die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens nicht gelungen, weshalb ihm die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. § 22 Abs. 1 LSD-BG räumt für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen als Alternative zur Bereithaltung der (physischen) Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort die Möglichkeit ein, diese den Abgabebehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen.
Für die im Spruchpunkt 1. und 5. namentlich genannten Arbeitnehmer konnten im Zeitpunkt der Erhebung, d.h. im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei sowohl das A1 Dokument als auch die ZKO3 Meldung in elektronischer Form vorgelegt werden.
Für die in Spruchpunkt 2., 3., 4., 6. und 7. angeführten Arbeitnehmer konnten die ZKO3 Meldungen vorgelegt werden, nicht jedoch die A1 Dokumente.
Arbeitsaufzeichnungen konnten wie in Spruchpunkt 8. bis 14. festgehalten, nicht vorgelegt werden.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint es im Hinblick auf die dargestellten persönlichen Verhältnisse des Bf und der kurzen Beschäftigungsdauer vertretbar, die Geldstrafe zu reduzieren und wird auch die nunmehr festgesetzte Strafe generalpräventiven Gesichtspunkten gerecht. Zudem verdeutlicht diese Strafhöhe dem Bf eindringlich, dass den Vorgaben des LSD-BG Augenmerk zu schenken ist.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer